	Hansestadt Stendal	Vorlage	Datum:	08.10	.2020					
Amt:	61 - Planungsamt	Drucksachennummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich							
Az.:	61 21 01 36	VII/0325								
TOP:	Bebauungsplan Nr. 36/98 "Tangermünder Chaussee; 1. Änderung"; hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB									
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:										
Belan	Belange der Ortschaften werden berührt. ja x nein									
Die be	Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört. ja x nein									

Beratungsfolge:	Beratungsergebnis:				
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	18.11.2020			
Haupt- und Personalausschuss	am:	25.11.2020			
Stadtrat	am:	07.12.2020			

Finanzielle Auswirkungen:												
Finanzierung ja				Gesamtbetrag:				Euro	Х	nein		
Wenn ja					Produ	ktkonto		Betrag				
Produktkonto (Ermächtigung)												Euro
Ergebnisplan												
Mehr-,	M	Minderaufwendungen										Euro
Mehr-,	M	Mindererträge										Euro
Finanzplan												
Mehr-,	M	Minderausgaben										Euro
Mehr-,	М	/lindereinnahmen										Euro
Folgekosten: nein												
		ja		Gesamtb	etrag		Eu		Euro	uro		
		jährlich		Betrag	Betrag				Euro	ab Ja	hr	
		einmali	g	Betrag				Euro	im Ja	hr		
Sichtvermerk der												
Kämmerin:												

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36/98 "Tangermünder Chaussee" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) als Satzung. Die dem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 8 BauGB beizufügende Begründung wird ebenfalls beschlossen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 36/98 "Tangermünder Chaussee; 1. Änderung" als Satzung ortsüblich bekanntzumachen.

Begründung:

Nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen kann der Bebauungsplan unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Stadtrats der Hansestadt Stendal zur Abwägung (siehe Beschlussvorlage VII/0324) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen werden. Die nach § 9 Abs. 8 BauGB beizufügende Begründung wird ebenfalls beschlossen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestand nicht. Die Erstellung eines Umweltberichts im Sinne des § 2 a BauGB war ebenfalls nicht erforderlich, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB handelt. Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB kommen zur Anwendung. Eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist ebenfalls nicht erforderlich.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36/98 "Tangermünder Chaussee" im Amtsblatt für den Landkreis Stendal tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans treten sämtliche Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung außer Kraft.

Klaus Schmotz Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Planzeichnung zum Bebauungsplan
- Begründung zum Bebauungsplan